

STATUTEN des VIERWALDSTÄTTERSEE-CUP

KAPITEL I Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Vierwaldstättersee-Cup“ beziehungsweise „VC-CUP“ besteht seit dem 09. Oktober 2017 ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der VC-CUP ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der VC-CUP ist ein Verein, welcher die verschiedenen Klubs um den Vierwaldstättersee im Bereich Segelsport unterstützt, die Regatten koordiniert und ein gemeinsames Reglement sowie Start- und Ranglisten erstellt. Dazu werden via VC-CUP die Klassen eingeteilt und eine technische Kommission zusammengestellt. Die einzelnen Regatten werden zu einem gemeinsamen Cup vereint, welcher durch eine Rangverkündigung zum Jahresende in festlichem Rahmen abgeschlossen wird.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Buochs-Ennetbürgen beim Wassersportzentrum. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

KAPITEL II Organisation, Mittel und Mitgliedschaft

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.





Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Ehrenmitgliedern. Die Einzelmitglieder erledigen die administrativen Arbeiten zur Cup Organisation. Sie erstellen die Start- und Ranglisten und führen die Rangverkündigung zum Jahresende durch. Die einzelnen Clubs brauchen nicht Mitglied zu sein, haben aber ein Stimmrecht zwecks Aufnahme respektive Zusammenstellung der Regatten für den gesamten Cup. Jeder der eine Regatta durchführt hat eine Stimme. Auch sind die Clubs aufgefordert, Änderungsvorschläge zum Reglement einzubringen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonderen Verdiensten den Regatten gemacht hat.

Art. 8 Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.





Kapitel III Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Anpassungen am Reglement;
- Bestimmung der Regatten für den Cup;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.





Art. 16 Rhythmus

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18 Vorschläge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22 Kollektivunterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.





Art. 23 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Kapitel IV Administratives

Art. 24 Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Ebenso führt der Vorstand eine Mitgliederliste, eine Liste der Zeichnungsberechtigten gegenüber der Bank.

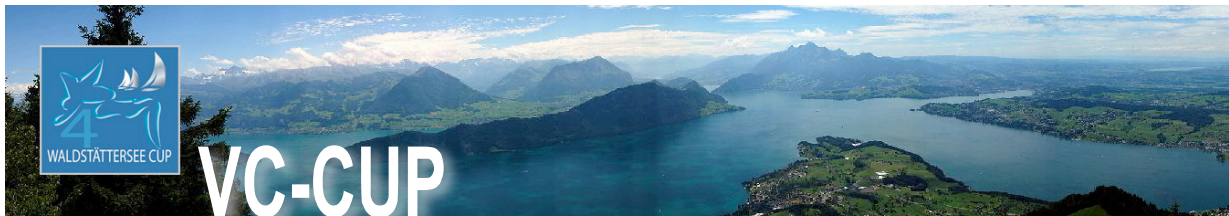
Art. 25 Einstellung, Entlassung

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.





Art. 27 Liquidation

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 09. Oktober 2017 in Luzern angenommen und somit in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins
Vierwaldstättersee-Cup

Martin Hess
Der Präsident

Pascal Marty
Technische Kommission

Adrian Näf
Kasse/Ranglisten

